



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

An die  
Oberbürgermeisterin und Oberbürgermeister,  
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,  
sowie die Landräte  
im Regierungsbezirk Köln

Datum: 24.06.2008  
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:  
48.02

Auskunft erteilt:  
Marcus Dzieia  
marcus.dzieia@brk.nrw.de  
Zimmer: G 723  
Telefon: (0221) 147 - 2557  
Fax: (0221) 147 - 2886

## Voraussetzungen zur Errichtung von Gesamtschulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

da in letzter Zeit wiederholt die Frage zur Errichtung einer Gesamtschule an mich herangetragen wurde, möchte ich Ihnen die Voraussetzungen für eine Errichtung nennen.

Der Beschluss des Schulträgers auf Errichtung einer Schule bedarf nach § 81 (3) Schulgesetz NRW (SchulG) der Genehmigung durch die Bezirksregierung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Beschluss den Vorschriften des Absatzes 1 des § 81 oder der §§ 78 bis 80, 82 und 83 SchulG widerspricht oder wenn dem Schulträger die erforderliche Verwaltungs- und Finanzkraft fehlt. Insbesondere möchte ich auf folgende Punkte hinweisen:

### 1. Bedürfnis (§ 78 SchulG):

Die Gemeinden, die nach § 78 (1) SchulG Schulträger sind, sind gem. § 78 (4) SchulG **verpflichtet**, Schulen zu errichten und fortzuführen, wenn in **ihrem Gebiet** ein Bedürfnis dafür besteht und die Mindestgröße (§ 82) gewährleistet ist. Dieses Bedürfnis besteht, wenn die Schule im Rahmen der Schulentwicklungsplanung erforderlich ist, damit das Bil-

Zeughausstraße 2-10,  
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,  
U-Bahn 3,4,5,16,18  
bis Appellhofplatz

Telefonische Erreichbarkeit:  
mo. - do.: 8:00 - 16:30 Uhr,  
freitags: 8:00 - 15:00 Uhr  
Besuchertag:  
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr

Landeskasse Köln:  
Dt. Bundesbank, Filiale Köln  
BLZ 370 000 00,  
Kontonummer 370 015 20  
WestLB, Düsseldorf  
BLZ 300 500 00,  
Kontonummer 965 60

Hauptsitz:  
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln  
Telefon: (0221) 147 - 0  
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de  
www.bezreg-koeln.nrw.de



dungsangebot **dieser Schulform** in zumutbarer Entfernung wahrgenommen werden kann.

Reicht die Schülerzahl aus dem eigenen Gebiet des Schulträgers nicht aus, so ist er, ggfs. in Zusammenarbeit mit den anderen Schulträgern, berechtigt, **freiwillig** eine Schule zu errichten, wenn ein **gebietsübergreifendes** Bedürfnis besteht und ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist. Bei der Feststellung des Bedürfnisses ist in jedem Fall die Entwicklung des Schüleraufkommens und der Wille der Eltern zu berücksichtigen (§ 78 (5) SchulG).

## **2. Schulentwicklungsplanung (§ 80 SchulG):**

Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens gem. § 81 (3) SchulG ist die Schulentwicklungsplanung anlassbezogen darzulegen. Die Schulträger sind gehalten, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, differenziertes Angebot zu achten. Können die Voraussetzungen für die Errichtung von Gesamtschulen nur durch Schülerinnen und Schüler mehrerer Gemeinden gesichert werden, so sind diese Gemeinden insoweit zu einer gemeinsamen Schulentwicklungsplanung verpflichtet.

## **3. Mindestgröße der Schulen**

Die neu eingerichtete Schule muss die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße haben (§ 82 (1) SchulG). Gesamtschulen müssen bis Klasse 10 mindestens **vier Parallelklassen** pro Jahrgang haben (§ 82 (7) SchulG). Dabei gelten 28 Schülerinnen und Schüler als Klasse. Daraus ergibt sich, dass **mindestens 112 Kinder** im ersten Jahrgang angemeldet werden müssen. Die Mindestgröße muss für mindestens 5 Jahre gesichert sein.



In der **gymnasialen Oberstufe** ist eine Jahrgangsbreite von mindestens 42 Schülerinnen und Schülern in Jahrgangsstufe 12, als erstem Jahr der Qualifikationsphase, erforderlich (§ 82 (8) SchulG).

#### **4. Leistungsheterogenität**

Nach § 17 SchulG ermöglicht die Gesamtschule differenzierte Bildungsgänge, die zu allen Abschlüssen der Sekundarstufe I führen.

Das Bedürfnis im Sinne des § 78 (4) und (5) SchulG für die Errichtung einer Gesamtschule hat nicht nur eine quantitative Komponente (erforderliche Schülerzahl), sondern auch eine qualitative Komponente (Leistungsheterogenität). Eine leistungsheterogene Schülerschaft ist ein wesentliches Strukturelement der Gesamtschule.

Eine Gesamtschule kann die nach § 82 (8) SchulG erforderliche Schülerzahl der gymnasialen Oberstufe (42 Schülerinnen und Schüler im ersten Jahr der Qualifikationsphase) nur dann aus eigener Kraft erreichen, wenn sie eine leistungsheterogene Schülerschaft in der Sekundarstufe I hat, also auch das obere Leistungsdrittel vertreten ist. Dies bedeutet konkret, dass bei einer neu zu errichtenden Gesamtschule schon bei der Aufnahme in Klasse 5 ein Drittel der Kinder zumindest mit Einschränkungen für das Gymnasium geeignet sein müssen.

In § 1 (2) der geänderten Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (APO-S I) wurde daher in Übernahme bisheriger Vorgaben auch die Leistungsheterogenität als Aufnahmekriterium bei einem Anmeldeüberhang aufgeführt.

#### **5. Räumliche Unterbringung**

Gem. § 79 SchulG sind die Schulträger verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Ein-



richtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten. Bezüglich des Raumprogramms und der dazu benötigten Flächen verweise ich auf den Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 19.10.1995 über die Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemein bildende Schulen und Förderschulen (BASS 10-21 Nr. 1 / GABl. NW. I S. 229)

## **6. Ganztagsbetrieb**

Nach § 9 (1) SchulG können Schulen als Ganztagschulen geführt werden, wenn die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind. Die zeitliche und inhaltliche Ausweitung von Unterricht und Erziehung auf den Nachmittag erfordert einen höheren Personalaufwand. Dieser beträgt 20% der Grundstellenzahl gem. § 9 der Verordnung zur Ausführung des § 93 (2) SchulG.

Derzeit stehen jedoch im Haushaltsplan des Landes NRW für neue Gesamtschulen keine Mittel zum Ganztagsbetrieb zur Verfügung.

Ich bitte Sie, diese Informationen den Damen und Herren Mitglieder des Rates zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hans Peter Lindlar